

(Aus der Kriminalbiologischen Forschungsstelle Köln. — Leiter: Strafanstaltsmedizinalrat Dr. *Franz Kapp.*)

Gedanken über Fragen, die mit der Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern zusammenhängen.

Von
Dr. Kapp.

In einem Vortrag über Entmannung (Kastration), den ich im Juni 1934 auf Einladung des Herrn Oberstaatsanwaltes *Hagemann* in Köln (jetzt Generalstaatsanwalt in Königsberg) für die Beamten der Staatsanwaltschaft gehalten habe, habe ich unter anderem folgende Gedanken geäußert, die mir im Laufe meiner Gutachtertätigkeit vor Gericht in dieser Frage aufgestoßen und vielleicht der Erörterung wert sind.

Erfahrungen über die Kastration von Sittlichkeitsverbrechern bestehen in Deutschland ja noch kaum. Ergebnisse auf Grund des neuen Gesetzes werden sich erst in Jahren aufstellen lassen. Die Erfahrungen mit den Kriegskastraten, die *Lange* in seinem bekannten Buch veröffentlicht hat („Die Folgen der Entmannung Erwachsener — an Hand der Kriegserfahrungen dargestellt“. Leipzig: Thieme 1934), enthalten kein brauchbares Vergleichsmaterial; wahrscheinlich werden die Erfahrungen am kriminellen Material im Sinne des Gesetzes günstiger sein, als es nach den Kriegserfahrungen zu erwarten ist. Wir wissen ja, daß psychologische Momente für die Folgen der Entmannung von großer Bedeutung sind. Tatsächlich sind auch die (vorläufigen) Ergebnisse mit kriminellen Kastraten, die aus Dänemark und der Schweiz veröffentlicht worden sind, sehr viel, zum Teil sogar überraschend viel besser, als die *Langeschen* Ergebnisse hätten erwarten lassen.

Lange sagt, daß nur bei etwa der Hälfte der Fälle die Potenz ganz erlischt, und daß die Libido noch etwas häufiger erhalten bleibt, ja, daß sogar das Mißverhältnis zwischen Libido und Potenz oft besonders störend empfunden werde und zu Ersatzhandlungen veranlasse, die unter Umständen auch einmal die Wurzel krimineller Handlungen sein könnten. Demgegenüber berichtet der dänische Oberreichsanwalt *Goll* („Die Sterilisierungspraxis in Dänemark und ihre Ergebnisse“, Vortrag auf der Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft in Hamburg 1933, veröffentlicht in den Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft, Bd. IV, Graz: Moser 1933) nur von *einem* Mißerfolg bei 31 kastrierten Kriminellen, eine unerhört und unerwartet günstige Zahl, mag man auch noch so viel besondere Umstände für dieses günstige Ergebnis anführen.

Aus der Schweiz u. a. werden ebenfalls Erfahrungen mit kleineren Zahlen veröffentlicht, die aber an das dänische Ergebnis nicht heranreichen. [Meggendorfer: „Über die Behandlung der Sexualverbrecher.“ Psychiatr.-neurol. Wschr. 1933, 413. Hackfield: „Über die Kastration bei 40 Sexuell-Abnormen.“ Mschr. Psychiatr. 87, 1 (1933). Mallow: „Beitrag zur Kastration von Sexualverbrechern.“ Z. Neur. 148, 501 (1933) u. a.]

Immerhin muß man (schon auf Grund allgemeinster Überlegungen) die Kastration als ein brauchbares Mittel zur Bekämpfung und Heilung der Sittlichkeitsverbrecher ansehen, auch wenn die Erfolge nur in einem gewissen größeren Prozentsatz sich zeigen.

Man macht immer wieder die Erfahrung, daß den Juristen gerade die Erwägungen betreffend der Erfolgsaussichten der Entmannung sehr große Schwierigkeiten machen. Während der Arzt tagtäglich solche Überlegungen anstellen muß, wenn er seine Operationen und sonstigen Heilmaßnahmen verantwortet und durchführt, mit denen er Eingriffe und Veränderungen setzt, die nicht wieder rückgängig zu machen sind, scheut sich der Richter erfahrungsgemäß davor, Eingriffe zu beschließen, die nicht rückgängig zu machen sind, die wie alle ärztlichen Maßnahmen zu einem großen Teil keinen Erfolg haben werden, ja, die unter Umständen sogar einmal Schaden anzurichten imstande sind. Hier offenbart sich zutiefst der Unterschied des ärztlichen und juristischen Denkens. Die Schwierigkeiten werden *dadurch* so groß, daß wir ja noch kaum im einzelnen Falle die Wirkungen der Entmannung genau bestimmen und umreißen können, daß wir also im Sinne des Juristen noch eigentlich gar nicht wissen, was wir machen und erreichen; die größte Schwierigkeit ist für den Juristen die, daß wir ja eigentlich in der Durchführung des Gesetzes noch erst die Haupterfahrungen über die Bedeutung und Wirkung der Entmannung sammeln müssen, und daß es gerade für die Sammlung solcher Erfahrungen nötig ist, nicht allzu ängstlich bei der Beschußfassung über die Entmannung zu sein. Da den richtigen Weg, die richtige Mitte zu finden, ist für den Juristen außerordentlich schwer; dem kann nur durch eine intensive biologische Schulung langsam abgeholfen werden. Der Arzt weiß bei jeder neuen Heilmaßnahme, daß bei ihrer Durchführung noch erst Erfahrungen gesammelt werden müssen, wobei ihm selbstverständlich ist, daß er bei der Durchführung der neuen Heilmaßnahme auf keinen Fall einen Schaden anstiften darf.

Bei der praktischen Arbeit vor Gericht drängen sich einem von selbst eine Reihe von Wünschen und Forderungen kriminalpolitischer Art auf, von denen ich einige im folgenden in gedrängter Kürze darlegen will:

1. Die Entmannten müssen nach der Operation weiter beobachtet werden. Soweit sie in den Gefangenenanstalten bleiben oder später aus

irgendeinem Grunde wieder hineinkommen, ist diese Beobachtung durch einen ministeriellen Erlaß bereits vorgeschrieben worden.

Aber auch die in Freiheit lebenden Entmannten müssen weiter beobachtet werden, einmal, um Erfahrungen über das weitere Schicksal der Entmannten zu sammeln, auch um etwa auftretende Störungen, die dem Entmannten selbst oder der Öffentlichkeit gefährlich werden könnten, sogleich zu bemerken und zu bekämpfen. Diese Beobachtung müßte geschehen von den Gerichtsärzten, Gefängnisärzten und den Ärzten der gerichtlichen und psychiatrischen Institute verschiedenster Gattung.

Die laufende Beobachtung (etwa vierteljährlich) müßte den Entmannten irgendwie zur Pflicht gemacht werden (Auflage des Gerichts, der Polizei usw.).

2. Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß die ärztlichen Gutachten vor Gericht manchmal zu sehr zerpfückt werden und daß dadurch den Entmannten der innere Unsicherheitsgehalt der Entmannung allzu deutlich zum Bewußtsein gebracht wird. Dies ist im Interesse der Leute zu bedauern. Wir wissen, daß die Sexualität nicht nur von den Keimdrüsen, sondern auch vom Gehirn und vom ganzen Körper und der Psyche abhängt. Der Erfolg der Kastration ist daher zum großen Teil auch ein psychischer. Wenn die Kriegskastraten *Langes* ein Interesse daran hatten, vor der Öffentlichkeit als „vollwertige Männer“ zu erscheinen, so hat diese seelische Einstellung sicher in einem Teil der Fälle Libido und Potenz noch erhalten. Die Kriminellen haben im Gegenteil, von Ausnahmen abgesehen, ein größeres Interesse daran, daß die Entmannung Libido und Potenz aufhebt. Diese psychische Einstellung sollte nach Möglichkeit nicht gestört, sondern sogar gefördert werden. Es erweist sich daher zweckmäßig, wohl das (allgemeine) ärztliche Gutachten in Gegenwart der Leute abgeben zu lassen, bei einer etwa darauf folgenden eingehenden Besprechung aber den Delinquenten aus dem Gerichtssaal zu entfernen.

Trotz entgegenstehender Prozeßbestimmungen habe ich mit dieser Anregung vor Gericht bisher immer Erfolg gehabt. Es ist aber anzustreben, daß auch eine dahingehende prozessuale Bestimmung formell getroffen wird, besonders da sie im Interesse der zu Entmannenden liegt und die Leute ja auch einen Verteidiger haben, der in ihrer Abwesenheit ihre Rechte wahrnehmen kann.

3. Mit der Entmannung ist nach Möglichkeit auch immer gleichzeitig die Sicherungsverwahrung zu verhängen. Diese Forderung ergibt sich einerseits aus der Tatsache, daß die Entmannung nicht in allen Fällen hilft; ferner braucht die Umstellung des Körpers und der Psyche eine geraume Zeit, mitunter sogar Monate und Jahre; wenn die Entmannten zu früh entlassen werden, dann können die noch bestehenden geschlechtlichen Reizungen die Ursache von frühzeitigen Rückfällen sein und außer-

dem den psychischen Anteil des Erfolges der Entmannung (s. oben!) in Frage stellen.

Auf der andern Seite wirkt die Sicherungsverwahrung auch wieder psychisch in der Richtung des größtmöglichen (vom Staat erstrebten) Erfolges der Entmannung.

In der Sicherungsverwahrung kann mit Ruhe abgewartet werden, ob und wann der Erfolg eintritt. Auf die Notwendigkeit einer derartigen Regelung weist auch *Goll* (s. oben!) mit Nachdruck hin.

3a. Bei der Entlassung von Entmannten, die jedesmal nur eine bedingte sein darf, sind den Entmannten Auflagen zu machen, besonders bezüglich der unter 1 erwähnten weiteren Beobachtung durch die zuständigen Ärzte.

4. Bei bestimmten Typen erstmaliger Sittlichkeitsverbrecher, besonders Exhibitionisten, ist es häufig zweckmäßig, die erste Strafe relativ hoch anzusetzen, davon von vornherein einen Teil auf Bewährung zu geben mit der Verpflichtung, sich nierenärztlich (hypnotisch o. ä.) behandeln zu lassen. Die Krankenkassen müssen allerdings angehalten werden, die Kosten für diese Behandlungen zu übernehmen.

Es hat sich gezeigt, daß eine ärztlich-therapeutische Behandlung von großen Nutzen sein kann (Erfahrungen im Zuchthaus Waldheim in Sachsen durch Obermedizinalrat i. R. Dr. *Lange*, der mir darüber brieflich Mitteilungen gemacht hat; eigene Erfahrungen mit nichtkriminellen sexuell-abnorm Veranlagten, die demnächst in der Allg. Z. Psychiatr. veröffentlicht werden, u. a.). Bis jetzt sind die Krankenkassen leider noch nicht verpflichtet, solche Behandlungen zu bezahlen; auch gibt es leider zur Zeit noch nicht die genügende Anzahl psychotherapeutisch vorgebildeter Ärzte dafür.

5. Bei Sittlichkeitsverbrechern unter Alkoholwirkung, auch wenn die Betreffenden bei der Tat nicht im eigentlichen Sinne „betrunken“ waren, ist diesen für dauernd Totalabstinenz aufzuerlegen, sowohl bei erster Verurteilung, als auch wenn solche Leute später kastriert sind.

6. Sittlichkeitsverbrecher über 65 Jahre (besonders die „Kinderfreunde“), die nicht aus andern Gründen in Sicherungsverwahrung kommen oder entmantelt werden, sind in einem geschlossenen Altersheim unterzubringen. Bei dieser Gelegenheit mag auf eine Lücke im Gesetz bezüglich der Sicherungsmaßnahmen überhaupt hingewiesen werden: Bei manchen Fällen von (besonders erstmaligen) Bestrafungen im hohen Alter (über 60, 65 Jahre) ist bei deutlichem Altersabbau, selbst wenn er noch nicht hochgradig ist und deshalb noch nicht zur Anwendung des § 51, 2 StGB. führt, die Unterbringung in einem Altersheim nach oder statt der Strafe die einzige richtige Maßnahme.

7.. Notwendig, jedenfalls sehr wünschenswert, scheint mir eine Erweiterung der Entmannungsmöglichkeiten für folgende Fälle:

a) Freiwillige Entmannung für Kriminelle, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine zwangsweise Entmannung nicht (etwa Homosexuelle) oder noch nicht (zu wenig Vorstrafen) gegeben sind. Die Gründe sind ohne weiteres zu erkennen; auch bei Homosexuellen brauchen wir Erfahrungen über die Wirkung der Entmannung.

b) Freiwillige Entmannung für Triebgestörte, die noch nicht kriminell geworden sind. Die Leute leiden oft sehr unter ihrer Veranlagung bzw. Fehlentwicklung und wollen davon befreit werden, weil sie fürchten, sie könnten eines Tages mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Erst kürzlich beriet ich einen solchen jungen Mann, dem ich aber bei dem heutigen Stande des Gesetzes nicht helfen konnte. Es kommt bei solchen Leuten (wie auch im vorliegenden Falle) zu unerwünscht grotesken Folgen: der Mann hatte sich bei der Polizei genau erkundigt, was an perversen Handlungen strafbar war und was nicht, und hielt sich (wie er sagte) streng daran; das verhinderte natürlich nicht, daß er Erpressern in die Hände fiel und nun in einem solchen Erpressungsverfahren vor Gericht als Zeuge auftreten mußte. Solche unerwünschte Konsequenzen gilt es zu verhindern, da sie, ohne den Tatbestand strafbarer Handlungen zu erfüllen, doch für die Allgemeinheit, besonders für die Jugend, eine ungeheure Gefahr darstellen.

c) Es gibt andere Verbrechen am Rande des Geschlechtlichen, für die unter Umständen eine Entmannung sehr zu wünschen wäre. Ich hatte einen Homosexuellen zu begutachten, der auch an Jugendliche heranging; er stahl und betrog, um sich das Geld für seine perversen Neigungen und Verhältnisse zu verschaffen. Er wollte selbst kastriert werden, aber die gesetzlichen Bestimmungen ließen das nicht zu. Durch die Entmannung wäre jedenfalls ein Teil seiner Beweggründe zur Begehung von Diebstählen und Betrügereien weggefallen.

d) Es gibt Leute mit übermäßig starkem, sonst normalem Geschlechtstrieb, die sich ebenfalls zur Finanzierung ihrer geschlechtlichen Bedürfnisse durch Diebstähle, Betrügereien auf alle mögliche strafbare Art Geld verschaffen, auch Dienstmädchen um ihre Ersparnisse betrügen; ich hatte kürzlich ebenfalls einen solchen Fall zu begutachten.

Auch für diese Fälle sowie rückfällige Heiratsschwindler müßte die gesetzliche Möglichkeit der zwangsweisen Entmannung geschaffen werden.

8. Aus eugenischen Gründen müßte in Erweiterung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (Sterilisierungsgesetz) auch die Möglichkeit geschaffen werden, sexuell perverse (zwangsweise oder auf freiwilligen Antrag) zu sterilisieren, wenn aus irgendeinem Grunde die Entmannung nicht oder noch nicht in Frage kommt.

9. Eine größere Möglichkeit für die Überwachung der Entmanneten (wie auch übrigens sonstiger psychopathologisch bedeutungsvoller

Gruppen von Kriminellen) kann auch durch eine großzügige organisatorische Verbindung und Zusammenlegung der verschiedensten ärztlichen Einrichtungen im Gefängnis- und juristischen Dienst gefunden werden, worauf ich hier nicht näher eingehen kann (gerichtsärztliche Institute; Gefängnislazarette; Beobachtungsabteilungen [Irrenabteilungen] und kriminalbiologische Forschungsstellen bei den Gefängnissen, zu erweitern im Zuge der Bestimmungen des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu Kriminal-Irrenanstalten unter der Regie des Justizministeriums zur Entlastung und teilweisen Ablösung der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten usw., in denen sich jetzt auf Grund der neuen Gesetze nicht nur geisteskrank Verbrecher, sondern vor allem auch mehr und mehr psychopathische und minderwertige degenerierte Verbrecher anhäufen und dort eine ständige Quelle von Gefahren für die Anstalten und ein ständiger Stein des Anstoßes für die Angehörigen der nichtverbrecherischen Kranken sind. Einwände und Bedenken dagegen bestehen, können aber nicht ausschlaggebend sein).

10. Für die Fälle, in denen die Entmannung beschlossen ist, aber wegen sonstiger Krankheiten oder wegen des Alters operativ nicht durchgeführt werden können, ist ausnahmsweise auch die Röntgenkastration zuzulassen.
